

Reglement über das Gemeindebürgerrecht

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	J
Ι.	Erwerb des Gemeindebürgerrechts	3
Art. 2	Bedingungen	3
a)	für ausländische Personen	3
Art. 3	b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger	3
II.	Verlust des Gemeindebürgerrechts	4
Art. 4	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	4
III.	Verfahren	4
Art. 5	Ordentliche Einbürgerung	4
a) Zustä	ndige Behörde	4
Art. 6	b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde	4
Art. 7	c) Entscheid	4
Art. 8	d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen	5
Art. 9	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	5
IV.	Einbürgerungskommission der Gemeinde	6
Art. 10	Bezeichnung und Zusammensetzung	6
V.	Verwaltungsgebühren	6
Art. 11	Verwaltungsgebühren	6
VI.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Rechtsmittel	7
Art. 13	Übergangsrecht	7
Art. 14		7
Δrt 15	Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements	. 7

Der Generalrat der Stadt Murten gestützt auf:

- das Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht vom 14. Dezember 2017 (BRG, 114.1.1);
- das Reglement über das freiburgische Bürgerrecht vom 19. März 2018 (BRR, 114.1.11)
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (ARGG, 140.1);

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts, das Verfahren sowie die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

I. Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Art. 2 Bedingungen

a) für ausländische Personen

Voraussetzungen für ausländische Personen Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person unter den folgenden Bedingungen gewährt werden:

- a) sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt;
- b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt;
- sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann. Die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- e) sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

Art. 3 b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerrinnen und Freiburger

Voraussetzungen für Personen mit Freiburger und Schweizer Bürgerrecht Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Freiburger oder Schweizer Bürgerrecht unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Voraussetzung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann.

Verlust des Gemeindebürgerrechts II.

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht Art. 4

Anforderungen (Art. 46 BRG)

¹ Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

Verfahren (Art. 47 BRG) ² Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

Verfahren III.

Ordentliche Einbürgerung Art. 5 a) Zuständige Behörde

Gemeinderat (Art. 42 BRG) ¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.

Pflicht zur Zusammenarbeit

² Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Anhörung (Art. 43 Abs. 3 BRG) ¹ Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich an. Sie kann darauf verzichten, die Bewerberin oder den Bewerber anzuhören, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist

Grundsatz der Anhö- ² Die Kommission hat die Aufgabe, grundsätzlich durch eine Anhörung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.

Stellungnahme

Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Kommission ihre Stellungnahme und gegebenenfalls das Anhörungsprotokoll, die ins Dossiers integriert werden, an den Gemeinderat weiter.

Anforderungen an die Stellungnahme (Art. 43 Abs. 4 BRG) ⁴ Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht

Fakultative Anhörung

⁵ Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

c) Entscheid Art. 7

Entscheid

¹ Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn, er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

Begründung (Art. 42 Abs. 2 BRG) ² Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

Inhalt des ablehnenden Entscheids

- ³ Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:
 - a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;
 - b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
 - c) das Dispositiv;
 - d) das Datum des Entscheids;
 - e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
 - f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

Art. 8 d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen

Überweisung des Dossiers an das zuständige Amt ¹ Das Dossier muss spätestens, wenn der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig wird, an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.

Umfang der Überweistung ² Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Kommission.

Art. 9 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Grundsatz der Schriftlichkeit ¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.

Überprüfung durch das zuständige Amt ² Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.

Urkunde oder Entscheid Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.

Kopie an das zuständige Amt

⁴ Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

Verfahrenskosten

Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

Einbürgerungskommission der Ge-IV. meinde

Bezeichnung und Zusammensetzung Art. 10

Bestand

¹ Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus 7 Mitgliedern.

Vertretung der Burgergemeinde Murten ² Die Burgergemeinde Murten ist mit einem Mitglied des Burgerrats in der Einbürgerungskommission vertreten.

Vertretung des Gemeinderats

³ Der Gemeinderat ist mit einem Mitglied in der Einbürgerungskommission vertreten, welches den Vorsitz hat.

Dauer der Wahl

⁴ Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt der Generalrat die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

Verwaltungsgebühren ٧.

Verwaltungsgebühren Art. 11

Verwaltungsgebühren

¹ Pro Dossier werden folgenden Gebühren erhoben:

Ordentliche Einbürgerung:

Oracii	there zirisa. ge. ag.				
a)	Vorprüfung des Dossiers	CHF	150.00		
b)	zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	CHF	100.00		
c)	Anhörung und/oder Stellungnahmen durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	CHF	150.00		
d)	Entscheid des Gemeinderats	CHF	100.00		
e)	Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	CHF	20.00		
Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation:					
a)	Vorprüfung des Dossiers	CHF	50.00		
b)	zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	CHF	50.00		
c)	Anhörung und/oder Stellungnahmen durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	CHF	150.00		
d)	Entscheid des Gemeinderats	CHF	100.00		
e)	Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	CHF	20.00		
	<u>ıng des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen eiburgerinnen und Freiburger:</u>	und Sch	weizer o-		

a)	Vorprüfung des Dossiers	CHF	50.00
b)	Entscheid des Gemeinderats	CHF	100.00

Gebühren bei Rückzug, Aussetzung oder Abweisung des Gesuchs

² Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

Erlass oder Reduktion der Gebühren ³ Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

Fälligkeit

⁴ Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

VI. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsmittel

Beschwerde

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können bei der Oberamtsperson innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 13 Übergangsrecht

Anwendbarkeit

Dieses Reglement gilt für alle ab dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom 5. Dezember 2019 der ehemaligen Gemeinde Galmiz.

Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 15. März 2023 erlassen.

Im Namen des Generalrats der Stadt Murten

Der Präsident

Pascal Känzig

Die Sekretärin

Sandra Frigo

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)

Freiburg, den 30.06.2023

Der Staatsrat

Didier Castella